

BVGer D-2738/2021 vom 8. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2738_2021

FR: TAF D-2738/2021 du 8 septembre 2021

IT: TAF D-2738/2021 del 8 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Covid-19-Verordnung Asyl [SR 142.318]; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Klare asylrelevante Aussagen, die in der Erstbefragung von den späteren Aussagen diametral abweichen oder bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die nicht ansatzweise erwähnt werden, sind Widersprüche, die im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (so bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993/3 E. 3).

E. 4.1

Das SEM begründet seine Verfügung vom 11. Mai 2021 damit, der Beschwerdeführer habe geltend gemacht, wegen seiner sexuellen Orientierung Verfolgungshandlungen seitens Drittpersonen ausgesetzt gewesen zu sein, indem er im Jahr 2014 während eines Restaurantbesuchs mit seinem Freund von einem Gast angepöbelt, beleidigt und schliesslich gar tödlich angegriffen worden und im Juni 2019 nur knapp einem Angriff durch Islamisten entkommen sei. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass zwei willkürliche Angriffe innert eines Zeitraums von fünf Jahren nicht das Mass an Intensität erreichen würden, das von Art. 3 AsylG implizit gefordert werde. Darüber hinaus sei von einem fehlenden Interesse der Islamisten an weiteren Verfolgungshandlungen auszugehen, sei es doch bis zu seiner Ausreise zu keinen weiteren Übergriffen mehr gekommen, wiewohl es sich beim Rädelsführer um einen guten Bekannten seines Freundes gehandelt habe, der über seinen Aufenthaltsort bestens informiert gewesen sei. Angesichts seiner erst vier oder fünf Monate nach dem letzten Vorfall erfolgten Ausreise im Oktober/November 2021 müsse überdies sowohl die sachliche als auch die zeitliche Kausalität zwischen der geschilderten Verfolgungshandlung im Juni 2021 und seiner Ausreise verneint werden. Somit sei nicht davon auszugehen, dass er aufgrund seiner sexuellen Orientierung bei einer Rückkehr nach Tunesien eine asylrechtlich relevante Verfolgung zu gewärtigen habe. Dieselbe Feststellung gelte auch in Bezug auf die von ihm geltend gemachten Nachteile wegen seines Familiennamens, zumal sich diese Nachteile auf Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche beschränkt hätten. Obwohl es sich nach der dargelegten fehlenden flüchtlingsrechtlichen Relevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers erübrigen würde, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Aussagen einzugehen, sei darauf hinzuweisen, dass seine Aussagen verschiedentlich widersprüchliche und unplausible Elemente aufweisen würden, welche deren Glaubhaftigkeit massiv erschüttern würden. So sei allem voran darauf hinzuweisen, dass er im Rahmen seines ersten Asylverfahrens seine Homosexualität mit keinem Wort erwähnt habe. Diesbezüglich habe er im Rahmen seines zweiten Asylgesuchs bei der Anhörung vorgebracht, er sei damals davon ausgegangen, dass die Situation in Tunesien stabil sei und es seiner Mutter und Schwester gut gehe. Erst nach seiner Rückkehr nach Tunesien habe er es irgendwann erlebt. Zudem habe er früher dank seiner Erwerbstätigkeit viel Geld verdient. Seine Erklärungen lieferten jedoch keinen plausiblen Grund dafür, weshalb er seine sexuelle Orientierung nicht bereits im Rahmen seines ersten Asylverfahrens geltend gemacht habe, zumal er sich seiner sexuellen Veranlagung, wie nunmehr geltend gemacht werde, bereits seit seinem 16. Lebensjahr

bewusst gewesen sei und ihm diese von diesem Zeitpunkt an auch Probleme beschert habe. An dieser Stelle sei überdies explizit darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seines ersten Asylverfahrens angegeben habe, verheiratet und auch im Besitz einer entsprechenden Heiratsurkunde zu sein. Im Weiteren seien auch seine Aussagen in Bezug auf die Festnahme und Inhaftierung seines Vaters und seine daraus abgeleiteten Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt zweifelhaft, da er bezüglich des Todeszeitpunkts seines Vaters widersprüchliche Angaben gemacht habe. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass seine Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht standhalten würden.

E. 4.2

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, entgegen der Einschätzung des SEM sei von einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung des Beschwerdeführers auszugehen. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass das SEM eine begründete Furcht vor Verfolgung durch die Polizei weder geprüft noch in Erwägung gezogen habe. Da die Homosexualität gemäss Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuches einen Straftatbestand darstelle, mit Haftstrafen bis zu drei Jahren geahndet und auch von der Gesellschaft nicht toleriert werde, bliebe ihm im Falle einer Rückkehr nach Tunesien nichts anderes übrig, als seine Homosexualität zu verheimlichen oder zumindest sehr diskret zu sein. Hinzu komme, dass seine einzige Bezugsperson, H._____, welcher ihn unterstützt und ihm Halt gegeben habe, nicht mehr in Tunesien lebe. Seine in Tunesien verbliebenen Verwandten wollten demgegenüber nichts mehr mit ihm zu tun haben. All diese Umstände würden bei ihm über kurz oder lang einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Des Weiteren könne entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung nicht von einem fehlenden zeitlichen Zusammenhang zwischen dem vorgebrachten Ereignis vom Juni 2019 und seiner erneuten Ausreise aus Tunesien im Oktober 2019 ausgegangen werden, da es hierfür plausible Gründe, namentlich fehlende finanzielle Mittel, gebe. Auch der sachliche Zusammenhang zwischen dem Ereignis im Juni 2019 und seiner Ausreise aus Tunesien sei zu bejahen. Im Zusammenhang mit den vom SEM angeführten Unglaubhaftigkeitselementen in den Aussagen des Beschwerdeführers wurde sodann eingewendet, seine Ausführungen enthielten immer wieder eindeutige Realkennzeichen, die für die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen würden.

E. 4.3

Das SEM hält in seiner Vernehmlassung vom 27. Juli 2021 fest, homosexuelle Handlungen stellten gemäss Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuches tatsächlich einen Straftatbestand dar und würden entgegen der in der tunesischen Verfassung verankerten Garantie der individuellen Freiheit und Integrität gemäss den Artikeln 23 und 24 mit Haftstrafen bis zu drei Jahren belegt. Allerdings sei darauf hinzuweisen, dass Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuches Homosexualität nicht per se verbiete, sondern nur Sodomie, also Analverkehr. Gemäss Amnesty International Tunesien gebe es nur sehr selten Verurteilungen aufgrund von Art. 230. Eine Anwendung dieses Artikels sei meist politisch motiviert. Die Association tunisienne de soutien des minorités habe die seltene Verurteilung auf der Grundlage dieses Artikels damit erklärt, dass eine Verhaftung wegen Sodomie erfordere, dass man dabei in flagranti erwischt werde. Um in flagranti erwischt zu werden, müsse die entsprechende Person entweder unter Beobachtung stehen oder es müsse ein Einbruch stattfinden. Wie dem Länderrapport 'Algerien, Marokko, Tunesien' des deutschen Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2019 zu entnehmen sei,

seien Betroffene im Alltag zwar der Diskriminierung durch die tunesischen Behörden ausgesetzt, doch sei ein systematisches Vorgehen gegen LGBTI (Lesbian, Gay, Bisexual, Transexuell/Transgender, Intersexual)-Personen nicht feststellbar. Vielmehr werde Homosexualität von den Strafverfolgungsbehörden nur dann verfolgt, wenn diese offen ausgelebt werde und es zu Anzeigen komme. In der Tat sei die Homosexualität in Tunesien gemäss dem eben erwähnten Länderreport des BAMF gesellschaftlich tabuisiert, auch wenn es in den Städten eine kleine, mehr oder weniger versteckt lebende homosexuelle Szene gebe. Homosexuelle müssten nach wie vor damit rechnen, sowohl von der Gesellschaft als auch von der eigenen Familie sozial ausgegrenzt zu werden, wenn sie sich offen zu ihrer Sexualität bekennen würden. Den Aussagen des Beschwerdeführers seien keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass sein Verhalten in der Öffentlichkeit jemals zu einer Anzeige und/oder zu konsekutiven Verfolgungsmassnahmen durch die Behörden geführt habe. So habe dieser im Rahmen seiner Anhörung auf entsprechende Nachfrage hin angegeben, nie konkrete Probleme mit Behördenvertretern in seiner Heimat gehabt zu haben, und halte zusätzlich fest, dass weder ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden noch er jemals in Haft gewesen sei. Es sei an dieser Stelle weiter explizit darauf hingewiesen, dass die tunesischen Behörden im Juni 2019 zufolge des tätlichen Angriffs auf ihn und seinen Freund gar aktiv um Schutz ersucht worden seien. Es sei nochmals darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer, der sich seiner Homosexualität eigenen Angaben zufolge seit dem 16. Lebensjahr bewusst sei und diese seither auch auslebe, in Kenntnis der heimatlichen Umstände im Mai 2013 wieder in seine Heimat zurückgekehrt sei. Sein Hinweis in der Beschwerdeschrift, er sei damals davon ausgegangen, dass sich die Lebensverhältnisse für Homosexuelle verbessert hätten, müsse als unbehelflich und als auf Beschwerdeebene nachgeschoben bewertet werden. So habe er auf entsprechende Nachfrage hin bei der BzP vom 19. April 2012 (recte: 2013) festgehalten, dass der Grund für seine Rückkehr nach Tunesien die beendeten Kämpfe seien. Darüber hinaus habe er sowohl in der ersten Befragung als auch bei der Anhörung im Rahmen seines zweiten Asylgesuchs zu Protokoll gegeben, freiwillig nach Tunesien zurückgekehrt zu sein, weil er davon ausgegangen sei, dass sich die Situation dort beruhigt habe beziehungsweise besser geworden sei. Dass er sich dabei auch erhofft habe, dass sich die Lebensumstände für Homosexuelle verbessert hätten, gehe demgegenüber aus seinen dortigen Aussagen nicht hervor. Vielmehr spreche der Umstand, dass er sich danach nochmals weitere sechseinhalb Jahre in seiner Heimat aufgehalten habe, gegen die von ihm erst auf Beschwerdeebene vorgetragene Unerträglichkeit der Lebensumstände für einen Homosexuellen. Bezüglich der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers verwies die Vorinstanz vollumfänglich auf ihre Erwägungen in der angefochtenen Verfügung.

E. 4.4

In der Replik wird ausgeführt, wie dem in der Vernehmlassung zitierten Länderreport 'Algerien, Marokko, Tunesien' des BAMF zu entnehmen sei, dringe die Polizei ohne Haftbefehl in Häuser ein, überprüfe Telefonate und erzwingt Geständnisse. Überdies würden die tunesischen Behörden das Gesetz gegen Sodomie gemäss Art. 230 auch dazu verwenden, um Personen wegen ihrer sexuellen Aktivitäten und Orientierung zu verhaften und zu befragen, manchmal allein aufgrund ihres Aussehens. Auch das Bundesverwaltungsgericht wies in seinem Urteil E-6942/2018 vom 30. Januar 2020 darauf hin, dass sich die tunesischen Streitkräfte bei Verhaftungen von homosexuellen Personen lediglich auf deren Aussehen/Erscheinen stützen würden (a.a.O. E. 7.2). Dadurch würden homosexuelle Personen eine generelle Diskriminierung erleiden und müssten mit der Angst

leben, verhaftet zu werden und in besonderem Masse der Gewalt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ausgesetzt zu sein. Die Vorinstanz mache im Weiteren geltend, dass Homosexualität nur dann von den Strafverfolgungsbehörden verfolgt werde, wenn diese offen ausgelebt werde und es zu einer Anzeige komme. Genau dies impliziere jedoch, dass der Beschwerdeführer entweder seine Homosexualität verheimlichen oder in der ständigen Angst leben müsse, von irgendeiner Person angezeigt zu werden, was eine enorme psychische Belastung darstelle. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass es bis anhin noch nicht zu einem entsprechenden Verfahren beziehungsweise einer entsprechenden Inhaftierung gekommen sei. Soweit in der Vernehmung ausgeführt werde, der Beschwerdeführer und sein Freund hätten bei der Behörde (wegen des Ereignisses vom Juni 2019) Anzeige erstattet, werde ignoriert, dass bei der Polizei unerwähnt geblieben sei, dass es sich dabei um ein Hassverbrechen gegen Homosexuelle gehandelt habe. Wie die Vorinstanz richtigerweise festgestellt habe, habe sich der Beschwerdeführer im Mai 2013 bei seiner Rückkehr nach Tunesien erhofft, "dass die dortige Situation besser geworden sei". Diese Aussage beziehe sich auf seine eigenen Lebensumstände beziehungsweise -perspektiven, was sich in seinem Falle auch auf die Situation für Homosexuelle in Tunesien beziehe. Weshalb die Vorinstanz seine Hoffnung, die Situation für Homosexuelle in Tunesien habe sich verbessert, als nachgeschoben bewerte, erschliesse sich nicht.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Verfahrensakten zum Schluss, dass erheblich Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner angebliche Homosexualität bestehen. So erwähnte er diese anlässlich seines ersten Asylgesuchs mit keinem Wort, sondern begründete sein damaliges Asylgesuch einzig damit, Tunesien wegen der Revolution verlassen zu haben. Ausserdem habe er beabsichtigt, hier (in der Schweiz) Geld zu verdienen und seine Zukunft zu organisieren (vgl. BzP vom 19. April 2013 [Akten SEM [...] S. 7 Ziff. 7.01]). Die Nachfrage, ob dies alle Gründe seien, weshalb er seine Heimat verlassen habe, bejahte er ausdrücklich (vgl. BzP S. 7 Ziff. 7.01 in fine). Die hieran anschliessende Kommentierung seiner Asylgründe durch den Befrager ("Haben wir richtig verstanden, dass Sie hauptsächlich aus wirtschaftlichen Gründen Ihr Land verlassen haben?"), beantwortete er dahingehend: "Ja, aber auch wegen der damaligen Kämpfe. Die Kämpfe sind jetzt zu Ende. Deshalb will ich zurück" (vgl. BzP S. 7 Ziff. 7.02). Schliesslich beantwortete er die Frage, ob es noch weitere, bisher nicht vorgetragene Gründe gebe, die gegen eine allfällige Rückkehr in seinen Heimatstaat sprechen würden, mit "Nein" (vgl. BzP S. 7 Ziff. 7.3). Am Ende dieser Befragung bestätigte er in Kenntnis seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht unterschriftlich die Richtigkeit des Protokolls. In der Anhörung vom 30. April 2021 während des zweiten Asylverfahrens hielt der Beschwerdeführer auf entsprechende Frage fest, er habe vor seiner Rückkehr nach Tunesien (im Mai 2013) keine Veranlassung gehabt, über seine Homosexualität zu sprechen, da er damals davon ausgegangen sei, dass die Situation in Tunesien stabil sei. Erst nach seiner Rückreise habe er "es irgendwann erlebt". Darüber hinaus habe er früher dank seiner Erwerbstätigkeit viel Geld gehabt, aber nach der Rückkehr nicht mehr (vgl. Akten SEM [...] S. 10 F71). Dieser Erklärungsversuch vermag nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer während des zweiten Asylverfahrens klar zum Ausdruck gebracht hat, sich seiner Homosexualität bereits mit 16 Jahren (also im Jahre [...]) bewusst gewesen zu sein und wegen seiner Homosexualität bereits damals Probleme gehabt zu haben (vgl. Akten SEM [...] S. 4 bis 6). Darüber hinaus fällt auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich des ersten Asylverfahrens angegeben hat, er sei seit August 2009 mit einer Cousine namens

H._____ verheiratet und er sei im Besitz einer entsprechenden Heiratsurkunde (vgl. BzP S. 3 Ziff. 1.14), wogegen er diesen Sachverhalt bei seiner Befragung vom 6. April 2021 bestritten und nunmehr behauptet hat, er sei lediglich verlobt gewesen (vgl. Akten SEM [...] S. 5 f. F33 bis F35).

E. 5.2.1

Selbst wenn der Beschwerdeführer tatsächlich homosexuell sein sollte, vermögen seine in diesem Zusammenhang geltend gemachten Probleme den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen.

E. 5.2.2

So teilt das Gericht die Einschätzung der Vorinstanz, dass die beiden vom Beschwerdeführer explizit erwähnten Übergriffe durch Drittpersonen - im Jahr 2014 während eines Restaurantbesuchs und im Juni 2019 vor dem Wohnhaus des damaligen Partners H._____ des Beschwerdeführers - auch in ihrer Summe und gemessen an der Zeitspanne von fünf Jahren den Grad an Intensität nicht erreicht haben, um als asylrelevant gelten zu können. Dabei fällt hinsichtlich des Vorkommnisses im Juni 2019 namentlich ins Gewicht, dass die Islamisten damals allem Anschein nach nur an die Haustür des Freundes H._____ des Beschwerdeführers gepoltet haben sollen, ohne in dessen Haus eingedrungen zu sein (vgl. Akten SEM [...] S. 9 F60 bis F62). Darüber hinaus hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, es sei von einem fehlenden Interesse der Islamisten an weiteren Verfolgungsmassnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer auszugehen, zumal es sich beim Rädelsführer des Angriffs vom Juni 2019 um einen guten Bekannten seines Freundes H._____ gehandelt habe, der über seinen Aufenthaltsort bestens informiert gewesen sei (vgl. Akten SEM [...] S. 9 F64 und S. 12 F88), in der Folgezeit indessen keine weiteren Übergriffe mehr stattgefunden hätten. Entsprechend hat der Beschwerdeführer denn auch erklärt, dass bis zu seiner Ausreise Ende des Jahres 2019 nichts mehr passiert sei (vgl. Akten SEM [...] S. 3 f. F15 bis F17 und S. 9 F60). Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob die zeitliche und sachliche Kausalität zwischen diesem Geschehnis und der erst vier oder fünf Monate später erfolgten Ausreise des Beschwerdeführers zu bejahen wäre, offenbleiben. Nach dem Gesagten ist deshalb das Vorliegen einer konkreten Gefährdungssituation durch Drittpersonen im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers im Oktober/November 2019 zu verneinen.

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführer weist zusätzlich darauf hin, eine Verfolgungsgefahr für Homosexuelle in Tunesien gehe nicht nur von Drittpersonen, sondern auch seitens der staatlichen Behörden aus, was durch die Vorinstanz weder geprüft noch in Erwägung gezogen worden sei. Es trifft zu, dass Homosexualität in Tunesien gestützt auf Art. 230 (Sodomie) einen Straftatbestand darstellt, der mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet wird. Darüber hinaus ist bekannt, dass Betroffene im Alltag der Diskriminierung durch die tunesischen Behörden ausgesetzt sind, ein systematisches Vorgehen gegen Homosexuelle jedoch nicht feststellbar ist. Homosexualität wird von den Strafverfolgungsbehörden vielmehr nur dann verfolgt, wenn diese offen ausgelebt wird und Anzeigen provoziert. Diesbezüglich stellt das Bundesverwaltungsgericht indessen übereinstimmend mit dem SEM fest, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe seines jetzigen Asylverfahrens nie geltend gemacht hat, sein Verhalten in der Öffentlichkeit habe jemals zu einer Anzeige beziehungsweise behördlichen Verfolgungsmassnahmen gegen ihn

geführt. Vielmehr hält er fest, es sei nie ein entsprechendes Verfahren gegen ihn eröffnet beziehungsweise er selbst in diesem Zusammenhang jemals inhaftiert worden (vgl. Akten SEM [...] S. 9 F63 und S. 11 F73). Dies, obwohl er seine Homosexualität nach eigenem Bekunden seit dem 16. Lebensjahr ausgelebt und nach seiner Rückkehr nach Tunesien etwa fünf Jahre lang im Stadtviertel F._____ von B._____ mit H._____ in einer festen Partnerschaft gelebt habe, der dort als Homosexueller bekannt gewesen sei (vgl. Akten SEM [...] F28 bis F30, F40, F83, F86 und F89). Bei dieser Sachlage weist im Ergebnis nichts darauf hin, dass er sich in seiner Heimat aufgrund seiner Homosexualität persönlich je in einer Situation eines unerträglichen psychischen Drucks befunden hätte, weshalb auch nicht ersichtlich ist, inwiefern er in absehbarer Zukunft und mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in eine derartige Lage geraten könnte.

E. 5.3

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, sein Vater sei im April 2011 als Anhänger von Ben Ali inhaftiert und im Oktober/November 2013 beziehungsweise im Juni/Juli 2014 in Haft verstorben, sind zwar - wie bereits vom SEM in der angefochtenen Verfügung thematisiert - Zweifel an den entsprechenden Vorbringen angebracht (vgl. Akten SEM [...] S. 7/8). Letztlich kann aber diesbezüglich die Frage der Glaubhaftigkeit offenbleiben, da der Beschwerdeführer aus der angeblichen Inhaftierung seines Vaters wegen Parteilichkeit zugunsten des ehemaligen tunesischen Staatspräsidenten persönlich lediglich angebliche Nachteile auf dem Arbeitsmarkt ableitet, die indessen in keiner Weise belegt sind. Darüber hinaus deutet seine Aussage in der Anhörung, er habe nach seiner Rückkehr nach Tunesien schwarz als (...) arbeiten können (vgl. Akten SEM [...] S. 2 f. F9 f.), darauf hin, dass er trotzdem weiterhin in der Lage war, für sein eigenes Auskommen zu sorgen. So besehen sind auch die angebliche Inhaftierung seines Vaters beziehungsweise dessen Tod in Haft, nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen.

E. 5.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Tunesien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Unter Berücksichtigung der allgemeinen heutigen Sicherheitslage in Tunesien sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland in konkreter Weise gefährdet wäre. Eine Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise kriegerischer oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse liegt in Tunesien nicht vor.

E. 7.3.3

Die Erwägungen des SEM, wonach keine individuellen Gründe ersichtlich seien, welche eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Tunesien als unzumutbar erscheinen lassen würden, erweisen sich als zutreffend. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge lebte er von seiner Geburt bis März 2011 und zwischen Mai 2013 und Oktober/November 2019 in Tunesien. Er ist noch vergleichsweise jung und aufgrund der Aktenlage gesund (vgl. Akten SEM [...] F6 und [...] F76). Ausserdem verfügt er über einen Mittelschulabschluss (vgl. Akten SEM [...] F8), über einen Berufsabschluss als (...) (vgl. Akten SEM [...] F37) und langjährige entsprechende Berufserfahrung (vgl. Akten SEM [...] F42 bis F45 und [...] F9 bis F11). Weiter beherrscht er zahlreiche Sprachen (vgl. Akten SEM [...] F37). Aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in Tunesien und seines wiederholten Hinweises auf Freunde (vgl. Akten SEM [...] F9, F37, F39 und F62) ist auch von einem funktionierenden Beziehungsnetz auszugehen, das ihn bei seiner Reintegration unterstützen können. Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Tunesien in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 7.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nicht als unzumutbar.

E. 7.4.1

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.4.2

Hinsichtlich der allfälligen, aufgrund der Corona-Pandemie derzeit gegebenen Unmöglichkeit des Vollzugs ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist die Unmöglichkeit des Vollzugs dann festzustellen, wenn sich sowohl eine freiwillige Ausreise als auch ein zwangsweiser Vollzug klarerweise und aller Wahrscheinlichkeit nach für die Dauer von mindestens einem Jahr als undurchführbar erweisen (vgl. Urteil des BVGer E-7575/2016 vom 28. Juli 2017 E. 6.2). Dies ist in Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der Pandemie nicht anzunehmen. Der aktuellen Situation kann indessen im Rahmen der Ansetzung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden.

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indessen mit Zwischenverfügung vom 23. Juni 2021 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.